

RS OGH 2001/4/24 5Ob82/01x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.04.2001

Norm

LiegTeilG §4 Abs1

TirWWservG §2 Abs4

TirWWServG §33 Abs2

Rechtssatz

Dadurch, dass die Agrarbehörde hier wie ein sonstiger Buchberechtigter gemäß § 4 Abs 1 LiegTeilG "aufgefordert" wurde, gegen die lastenfreie Abtrennung Einspruch zu erheben und einen solchen Einspruch unterließ, wurde weder ein Erkenntnis dieser Behörde noch die Genehmigung des abgeschlossenen Rechtsgeschäftes durch diese Behörde hinsichtlich der lastenfreien Abschreibung eines Teilstücks substituiert. Zusätzlich zu diesem Aufforderungsverfahren sind für die lastenfreie Abschreibung eines Teilstücks, das mit Weiderechten belastet ist, ein Erkenntnis der Agrarbehörde oder die Genehmigung des abgeschlossenen Rechtsgeschäfts durch sie gemäß § 2 Abs 4 Tiroler Wald- und Weideservitutengesetz in Verbindung mit BGBl 103/1951 (§ 33 Abs 2) erforderlich, um eine lastenfreie Abschreibung vornehmen zu können.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 82/01x
Entscheidungstext OGH 24.04.2001 5 Ob 82/01x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115005

Dokumentnummer

JJR_20010424_OGH0002_0050OB00082_01X0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at